



18/SN-154/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

GZ 2020/85

Zl. 247/85

An das

Bundesministerium 17. SEP. 1985

für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8

1015 Wien

43 24. SEP. 1985

grob

an Versender

Zu Zl.: 00 0330/14-V/1/85

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines Beitrages zur Sonderfazilität für die Länder südlich der Sahara

Sehr geehrte Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre Zuschrift vom 24. Mai 1985 und nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines Beitrages zur Sonderfazilität der Internationalen Entwicklungsorganisation für die Länder südlich der Sahara Stellung wie folgt:

Während der Verhandlungen der Mitglieder der Weltbank im Jänner 1985 in Paris hat Österreich vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung die Leistung eines Beitrages in der Höhe von US-\$ 10,000.000,-- zur Schaffung einer Sonderfazilität für die Länder südlich der Sahara zugesagt. Die zugesagten Beiträge sollen bis spätestens 30. Juni 1988 geleistet werden, wobei Österreich drei gleiche Raten in den Jahren 1986, 1987 und 1988 in Aussicht gestellt hat.

Diese Sonderfazilität soll eine einmalige Aktion sein; die Mittel werden von IDA gesondert von deren übrigem Vermögen treuhändig zu verwalten sein.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt das Vorhaben, den ärmsten Ländern in Afrika südlich der Sahara zu helfen. Anlaß zu Bedenken gibt jedoch die Tatsache, daß die

Bundesrepublik Deutschland, das Vereinigte Königreich und Japan offenbar nicht bereit sind, sich an diesem Programm zu beteiligen; die genannten Länder und die USA haben bilaterale Hilfe für dieselben Länder und dieselben Zwecke in Aussicht gestellt.

Mit Rücksicht auf die finanzielle Situation Österreichs scheint es dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag eher angebracht, dem Beispiel der erwähnten Industrieländer zu folgen und Mittel als bilaterale Hilfe zur Verfügung zu stellen, da die Effektivität einer solchen Hilfe und die Kontrolle der eingesetzten Mittel bei bilateralen Aktionen höher veranschlagt werden müßten.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag - darin im besonderen von der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer unterstützt - regt daher an, bei voller Bejahung der Zweckmäßigkeit einer Hilfe an die in Frage kommenden Länder den als österreichischen Beitrag zur Sonderfazilität in Aussicht genommenen Betrag bilateral denselben Ländern zu ähnlichen Konditionen zur Verfügung zu stellen.

Wien, am 19. August 1985

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident